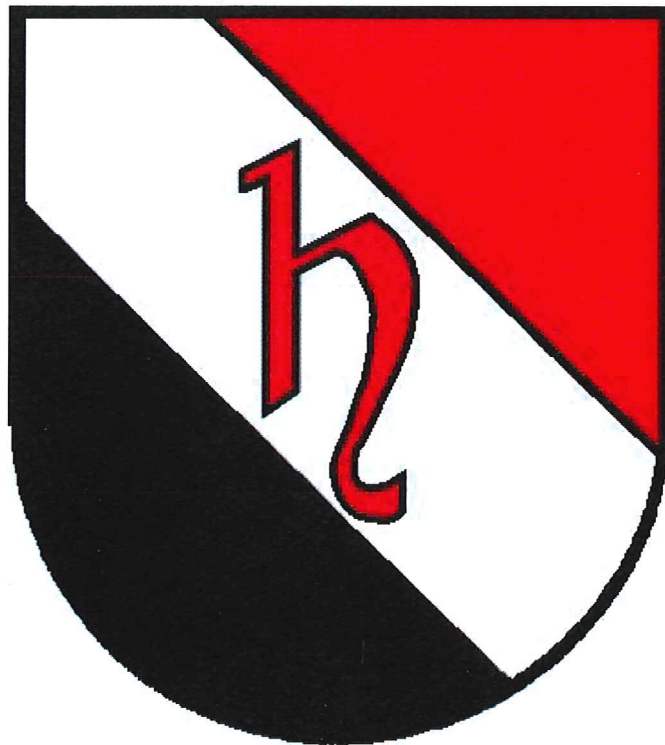


# Abfallreglement



Gemeinde Holderbank

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 4718 Holderbank.

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und §150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009:

## I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

### § 2 Zuständigkeit der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

<sup>2</sup> Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

### § 3 Vollzug

<sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

### § 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

### § 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

<sup>2</sup> Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

<sup>3</sup> Die Forst-, Landwirtschaft- und Umweltkommission (FLUK) ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

### § 6 Zulässige Entsorgungswege

<sup>1</sup> Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

<sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

<sup>3</sup> Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

<sup>4</sup> Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

<sup>5</sup> Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

## II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

### § 7 Kompostierbare Abfälle

<sup>1</sup> Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- Eine regelmässige Grünabfuhr und Entsorgung organisiert.
- Einen Häckseldienst zu Verfügung stellt.

### § 8 Andere verwertbare Abfälle

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier und Karton,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Aluminium,
- Weissblech,
- übrige Metallabfälle,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöle.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

### § 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

<sup>2</sup> Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

<sup>4</sup> Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

### § 10 *Kehricht- und Sperrgutabfuhr*

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Der Gemeinderat legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

### § 11 *Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde*

<sup>1</sup> Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

<sup>2</sup> Der Vertrieb der KEBAG- Säcke, KEBAG-eigenen Bündelmarken sowie KEBAG-eigenen Sperrgutmarken erfolgt durch die KEBAG über private Verkaufsstellen.

### § 12 *Bereitstellung der Abfälle*

<sup>1</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

<sup>3</sup> Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

## III. **Finanzielles**

### § 13 *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

<sup>2</sup> Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

<sup>3</sup> Durch die Grünabfuhrgebühr werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle abgedeckt.

<sup>4</sup> Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.

<sup>5</sup> Der Gebührenrahmen wird von der Gemeindeversammlung im Anhang dieses Abfallreglements festgelegt. Innerhalb des Gebührenrahmens entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Gebühren.

<sup>6</sup> Bei unterjährigem Aufenthalt bemisst sich die Grundgebühr pro rata temporis.

<sup>7</sup> Von der Grundgebühr befreit werden auf Antrag mit Nachweis:

- Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, welche das kommunale Abfallwesen nachweislich nicht in Anspruch nehmen (Selbstentsorger)
- Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, die weniger als 50% einer Vollzeitstelle ausweisen und den privaten Wohnsitz (Haushalt) in Holderbank führen.

<sup>8</sup> Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, welche einen überdurchschnittlichen Kehrichtanfall (jährlich mehr als fünfundzwanzig 240-Liter Container oder mehr als zehn 800-Liter Container) haben, werden verpflichtet die Grundgebühr über die Gewerbekehrichtbündel zu bezahlen. Die Container sind mit den entsprechenden Gewerbekehrichtbündel zu versehen. Die Gewerbekehrichtbündel ersetzen die Grundgebühr und decken die gleichen Kosten.

<sup>9</sup> Auf Antrag eines Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebes können dessen Grundgebühren nach effektiv zur Entsorgung der Abfälle benötigten Anzahl 800-Liter Container oder 240-Liter Container verrechnet werden. Die Container sind mit den entsprechenden Gewerbekehrichtbündel zu versehen. Die Gewerbekehrichtbündel ersetzen die Grundgebühr und decken die gleichen Kosten.

#### § 14 Abfallrechnung

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

<sup>2</sup> Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese innerhalb des Gebührenrahmens den neuen Gegebenheiten an. Für die Änderung des Gebührenrahmens stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Antrag auf Anpassung.

## IV. Diverses

#### § 15 Informationspflichten der Gemeinde

Der Gemeinderat

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

#### § 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

### § 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

### § 18 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

### § 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

### § 20 Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom Jahr 2005.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2016

*U. Hubler*

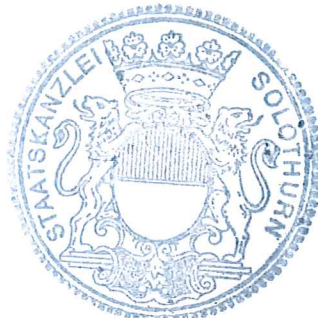
Der Gemeindepräsident  
(Urs Hubler)

*A. Heutschi*

Die Gemeindeschreiberin  
(Anna Heutschi)

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 43 genehmigt.  
Solothurn, den 10.01.2017  
Der Staatsschreiber:

*A.F.*



### Anhang zu § 13: Gebühren der Kehrrichtbeseitigung

1. Die jährliche Grundgebühr pro Haushalt, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe beträgt: CHF 100.— bis CHF 150.—
2. Die Kosten für Gewerbekehrrichtbündel betragen:
  - Für 240 Liter Container: CHF 4.— bis 6.—
  - Für 800 Liter Container: CHF 12.— bis 17.—
3. Die Gebühren für die Grünabfuhr betragen:
 

Container 240 Liter Jahresvignette:	CHF 185.—	bis	225.—
Container 660 Liter Jahresvignette:	CHF 590.—	bis	600.—
Container 240 Liter Einzelvignette:	CHF 9.50	bis	15.—
Container 660 Liter Einzelvignette:	CHF 30.—	bis	50.—
4. Die KEBAG-Sack-, Containergebühren werden von der KEBAG festgelegt.